

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MEININGEN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 18.12.2025

6. Verordnung: Hundeabgabe 2026

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE MEININGEN ÜBER DIE HUNDEABGABE 2026

Auf Grund der §§ 16 Abs. 1 Z 12 und 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird gemäß Gemeindevertretungsbeschluss vom 04.12.2025 nachstehend verordnet:

§ 1

Abgabepflicht

- (1) Die Höhe der Hundeabgabe wird für jeden Hund mit € 87,83 festgesetzt, wobei auf die bestehende Indexierung verwiesen wird. Bei Vorlage einer erfolgreich absolvierten Mensch-Hund-Team Prüfung (ÖKV) oder höherwertigen Prüfung (z.B. Begleithundeprüfung mit Verkehrstest (BH/VT) wird die Hundesteuer für diesen Hund um 20 % reduziert.
- (2) Für Hunde, welche unter die Verordnung der Landesregierung über das Halten von Kampfhunde fallen (LGBI.Nr. 4/1992) und somit der Bewilligungspflicht unterliegen, wird die Abgabe mit € 274,45 festgesetzt, wobei auf die bestehende Indexierung verwiesen wird. Für diese Listenhunde wird keine Reduzierung gewährt.

§ 2

Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Hundeabgabe wird jährlich erhoben.
- (2) Die Hundeabgabe ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Beschaffung eines Hundes oder Zuzuges mit einem Hund in das Gemeindegebiet der Gemeinde Meiningen aliquote zum Jahresbetrag im Vorhinein zu entrichten.
- (3) Wird die Hundeabgabe gemäß §2/2 fällig, so ist sie binnen einem Monat zu entrichten, ansonsten ist die Abgabe jährlich am 1. Jänner fällig und zur Gänze innerhalb eines Monats nach Vorschreibung des Abgabenbetrages zu entrichten.
- (4) Erfolgt die Anmeldung unterjährig, so ist der Jahresbeitrag auf die verbleibenden Monate gekürzt zu entrichten.
- (5) Wird der Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats der Meldung. Eine bereits entrichtete Hundeabgabe wird ausschließlich über Antrag des Hundehalters in aliquoter Höhe und nur in vollen Monatsbeträgen retourniert.
- (6) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht eindeutig nachweisen kann, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben worden ist.

§ 3

Meldepflicht

- (1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen der Abgabenschuld und die Änderung des Umfanges der Abgabenpflicht sowie das Erlöschen der Abgabenschuld binnen einem Monat ab Anlass zu melden.

- (2) Klarstellung: Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden.
 (3) Die Abgabenschuld erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Enden der Abgabenschuld gemeldet wird.

§ 4

Abgabenbefreiung

- (1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:
- a) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
 Klarstellung: Zu beachten ist, dass Tiere, die nicht ausschließlich als Jagd-, Wach- oder Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes, BGBI. Nr. 283/1990 idgF. bezeichnet werden und nicht aus diesen Gründen gehalten werden, als Haushunde (sonstige Hunde) zu bezeichnen sind.
 - b) Hunde, die als Wach- oder Rettungshunde gehalten werden.
 - c) Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes, BGBI. Nr. 283/1990 idgF, wenn sie als solche ausgebildet und eingesetzt werden.
 - d) Hunde, welche das Alter von 3 Monaten noch nicht erreicht haben.
 - e) Hunde, im Dienst des Bundes, des Landes oder der Gemeinden.
- (2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe erfolgt ausschließlich über schriftlichen Antrag des Hundehalters und unter Vorlage der schriftlich dokumentierten Befähigungen bzw. Nachweise.

§ 5

Abgabenschuldner

Verpflichtet zur Leistung der Hundeabgabe ist der Hundehalter.

Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Registrierung durch Mikrochip

Die Registrierung der Hunde erfolgt ab Inkrafttreten dieser Verordnung ausschließlich über die implantierte Mikrochipnummer. Auf die seit dem Jahr 2010 bestehende Pflicht zur Kennzeichnung mittels Mikrochips in der bundesweiten Heimtierdatenbank für Hunde wird hingewiesen. Jeder im Gemeindegebiet von Meiningen gehaltene Hund wird mit den Eintragungsdaten auf seinem implantierten Chip erfasst, in der Datenbank abgeglichen und somit sichergestellt, dass das Tier eindeutig identifizierbar und zugeordnet werden kann.

§ 7

Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück befindlichen oder gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand oder Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen über die Festlegung der Hundeabgabe der Gemeinde Meiningen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

G e r d F l e i s c h